Fertigstellung und Inbetriebnahmen der Grundschulen Nordwest und Ost; Planungen Grundschule St. Peter und Paul; Umsetzung und Trägerschaft des Kooperativen Ganztags/Bildungshauskonzept

Gremium:	Hauptausschuss Plenum		Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA PL	7 6	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	HA PL	18.11.2024 22.11.2024	Stadt Landshut, den	29.10.2024
Sitzungsnummer:	HA PL	51 59	Ersteller:	Volnhals, Stefan, Referatsleiter Nowack, Matthias

Vormerkung:

1. Fertigstellung und Inbetriebnahmen der Grundschulen Nordwest und Ost

Durch einen von Beginn der Bauarbeiten an gestörten Bauablauf an der Grundschule Nordwest und einen engen Bauzeitenplan an der Grundschule Ost bestehen erhebliche, kaum kalkulierbare Risiken, dass die beiden neuen Grundschulen, insbesondere die GS Nordwest, nicht rechtzeitig bis zum Beginn des Schuljahres 2025/26 betriebsbereit fertig gestellt werden können.

Nachdem das Schulverwaltungsamts, das Amt für Kindertagesbetreuung, aber auch das staatliche Schulamt aber dringend Planungssicherheit brauch(t)en, kam man unter Abwägung der Risiken und Nachteile zu dem Ergebnis, die Inbetriebnahme auf das Schuljahr 2026/2027 zu verschieben.

Eine unterjährige oder auch sukzessive Inbetriebnahme ist organisatorisch nicht umsetzbar, da alle bisherigen Schulsprengel mit ca. 115 Klassen betroffen sind. Die Umsprengelungen tangieren sowohl die Personal- bzw. Lehrerplanung und dessen -einsatz, die Organisation der Schulkindbeförderung wie auch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung und des gebundenen Ganztags an der GS Nikola.

Zudem ist eine sukzessive und/oder auch unterjährige Umsprengelung It. Aussage der Regierung von Niederbayern auch rechtlich auszuschließen. Vorgabe ist, dass beide neuen Grundschulen gleichzeitig ihren Betrieb aufnehmen.

Nicht zuletzt bedarf der sog. Kooperative Ganztag mit seiner engen pädagogischen wie räumlichen Verzahnung mit dem schulischen Bereich als Erfolgsvoraussetzung für einen guten, gelingenden Start eines Zugriffs auf eine fertige und geordnete bauliche Infrastruktur.

2. Sachstand kooperativer Ganztag

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber 2021 den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Aufwachsend ab dem Schuljahr 2026/2027 bis zum Schuljahr 2029/2030 haben somit alle Kinder der ersten bis einschließlich vierten Jahrgangsstufe einen rechtlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung.

Im Rahmen des gebotenen schulischen Ausbaus wie auch der Grundschulkindbetreuung erging im Plenum am 30.04.2020 zum Neu- bzw. Umbau der Grundschulen Ost, Nordwest und St. Peter und Paul folgender Beschluss (Anlage 1):

- Den weiteren Planungen für einen Neu- bzw. Umbau und laufenden Betrieb der neuen Grundschulen Ost und Nordwest sowie die Grundschule Peter und Paul im Sinne einer Kombieinrichtung Schule – Jugendhilfe (auf der Basis des BayKiBiG) wird zugestimmt.
- 2. Dem Raumprogramm für die Grundschule Peter und Paul, das einen Bestandteil des Beschlusses bildet, wird inklusive dem pädagogischen Raum und Mehrzweckraum zugestimmt.
- 3. Entsprechend den daraus resultierenden Optionen wird ein Bedarf an Schulkindbetreuung für bis zu 10 0% der Schülerinnen und Schüler festgestellt (Art. 7 i. V. mit Art. 26 BayKiBiG).
- 4. Der Stadtrat begrüßt das pädagogische Konzept zur Sicherstellung der Schulkindbetreuung auf der Basis einer sog. Kombieinrichtung auf der Grundlage des Eckpunktepapiers für die Kooperative Ganztagsbildung in Landshut "Bildungshaus". Über Änderungen hat der Jugendhilfeausschuss zu beschließen.
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, sich um eine erhöhte Förderung nach der Experimentierklausel nach Art. 31 BayKiBiG im Rahmen der aktuell noch als Modellprojekt geführten "kooperativen Ganztagsbildung" zu bemühen.
- 6. Die Trägerschaft für die Schulkindbetreuung nach dem BayKiBiG als Kooperationspartner im Sinne der Kombieinrichtung für die drei Grundschulstandorte, Ost, Nordwest und Peter und Paul soll durch die Stadt übernommen werden.

Der Entscheidung zur Umsetzung als Kombimodell im Sinne der sog. "Kooperativen Ganztagsbildung" lagen neben fachlichen, praktischen und pädagogischen Erwägungen auch finanzielle Aspekte zugrunde.

Zum einen wurden/werden durch die gemeinsame Raumnutzung Investitionskosten in Millionenhöhe (sowohl auf kommunaler wie auch staatlicher Seite) erspart. Zum anderen bietet das BayKiBiG-Angebot gegenüber schulischer Betreuungsformen der Mittagsbetreuung und des offenen Ganztags ein pädagogisch höherwertiges Angebot. Darüber hinaus kann das Raumkonzept, ohne spätere bauliche Erweiterungsmaßnahmen, flexibel auf die sich entwickelnden Betreuungsbedarfe bis zu 100% angepasst werden.

Für die ersten 50 Modellprojekte des kooperativen Ganztags erfolgte durch den Freistaat im Rahmen einer sog. Experimentierklausel eine erweiterte kindbezogene Förderung (um den Faktor 1,5) nach dem BayKiBiG, die die Umsetzung des Kooperativen Ganztags im Vergleich zur Regelförderung finanziell deutlich attraktiver erscheinen lässt, da sie eine bessere Finanzierbarkeit einer bedarfsgerechten längeren und flexibleren Betreuung der Schülerinnen und Schüler (SuS) im Anschluss an Unterrichtszeiten und in den Ferien ermöglicht.

Schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war klar, dass die drei Maßnahmen nicht mehr Aufnahme in das Förderkontingent finden würden. Allerdings bestand zum damaligen Zeitpunkt durchaus noch eine realistische Aussicht auf eine Erweiterung und Verstetigung seitens des Freistaats. Dementsprechend wurde die Verwaltung beauftragt, sich um eine entsprechend erhöhte Förderung zu bemühen.

Leider hat der Freistaat Bayern die Inaussichtstellung einer erweiterten kindbezogenen Förderung um den Faktor 1,5 nicht umgesetzt. Vielmehr wurden ursprünglich genehmigte Kooperationsmodelle mit der erhöhten Förderung seitens des Freistaats zum Teil bereits gekündigt und der Modellversuch für beendet erklärt.

Somit kann auch für die drei in Landshut geplanten Bildungshäuser nur die Regelförderung nach BayKiBiG beantragt bzw. vereinnahmt werden.

Gleichwohl soll nach Ansicht der Verwaltung aus fachlichen wie finanziellen Erwägungen an der aktuellen Beschlusslage zur Umsetzung des kooperativen Ganztags für alle drei Grundschulen (zunächst) festgehalten werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Folgenden anhand der **Grundschule St. Peter und Paul** beispielhaft dargestellt:

So liegt das **Einsparpotenzial** für die Stadt bei den **Investitionskosten**, laut aktualisierter überschlägiger Berechnung durch die erheblich geringere notwendige Nutzfläche, bei gemittelt gesamt ca. **5,5 Mio. €.**

Hinzu kommen Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten und für den Bauunterhalt von grob ermittelt mindestens ca. 100.000 € jährlich.

Bei einer für den ersten Schritt geplanten Betreuungsquote von 60 % der SuS würde sich für einen Betrieb in "Mischform" aus Hort und Mittagsbetreuung (wie er dem aktuellen Verhältnis vor Ort entspricht) ohne laufende Betriebskosten ein Defizit von ca. 300.000 € jährlich ergeben. Für den kooperativen Ganztag unter Berücksichtigung einer erhöhten Förderung im Rahmen der Experimentierklausel errechnet sich ein Defizit von jährlich ca. 450.000 €.

Die nicht gewährte erhöhte Förderung nach der Experimentierklausel verteuert den laufenden Betrieb um jährlich ca. 300.000 €. Ohne Experimentierklausel beträgt das Defizit unter Annahme realistischer individueller Buchungszeiten ca. 750.000 € jährlich. (Anlage 2 - Berechnung).

Unter Berücksichtigung der Einsparungen durch geringere Flächen bei den Betriebskosten und dem Bauunterhalt verbleibt ein **Delta von ca. 350.000 € jährlich** gegenüber dem kalkulierten "Mischbetrieb".

Damit werden die ersparten Investitionskosten durch ein erhöhtes Betriebskostendefizit im Ergebnis erst nach ca. 16 Jahren "aufgezehrt".

Zudem wären bei weiter steigenden Betreuungsquoten für die Mischform weitere bauliche Maßnahmen und damit investive Kosten für die Zukunft nicht auszuschließen.

Nicht zuletzt wäre im Falle einer anderweitigen Betriebsform auch mit erheblichen Rückforderungen wegen eines förderschädlichen Verstoßes gegen die Zweckbindung zu rechnen.

Demgegenüber steht, wie bereits ausgeführt, mit dem kooperativen Ganztag ein pädagogisch hochwertiges und sowohl für die Eltern/SuS als auch den Betrieb flexibles Angebot.

3. Modellvertrag Kombieinrichtung

Im Zuge der weiteren Umsetzung/Realisierung der Bildungshäuser an den beiden neuen Grundschulen bedarf es nunmehr im weiteren Verfahren des Abschlusses eines Modellvertrags über den Betrieb einer Kombieinrichtung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und der Stadt (Anlage 3).

In diesem Modellvertrag werden die wesentlichen rechtlichen, finanziellen sowie pädagogischen Ziele und Leitlinien des Zusammenwirkens des Schul- und des Jugendhilfesystems benannt und geregelt.

4. Betreuungsquote und Personalbedarf

Für die Schulkindbetreuung für Grundschulkinder der ersten bis einschließlich vierten Klassen hat das Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtetag einen (langfristigen) Zielwert von bis zu 80 % der SuS formuliert.

Die beiden Grundschulen sollen nunmehr zum Beginn des Schuljahres 2026/27 im September 2026 den Betrieb aufnehmen (s. Ziff. 1).

In einem ersten Schritt soll, inklusive eines gebunden Ganztagszuges in schulischer Verantwortung/Verpflichtung, ein Ausbauziel bzw. eine Betreuungsquote von ca. 60 % angestrebt werden. Selbst die Realisierung dieser Zielmarke in einem ersten Schritt zum September 2026 ist aufgrund des massiven Fachkräftemangels keineswegs sicher.

Daraus resultiert folgender, gemittelter, Personalbedarf (VZÄ):

Gesamtbedarf:

- 2,0 Stellen Leitung (freigestellt, berechnet nach Bertelsmann)
- 2,0 Stellen stv. Leitung und Fachkraft
- 13 Stellen Fachkräfte
- 13 Stellen Ergänzungskräfte
- 4 Stellen Assistenzkräfte
- 1,5 Stellen Verwaltungskräfte

Diese verteilen sich auf die beiden neuen Grundschulen wie folgt:

Grundschule Nord-West

180 SuS (60 % Betreuungsquote, unter Berücksichtigung eines gebundenen Ganztagszugs) → entspricht ca. 8 Gruppen á max. 25 Plätze

- 1 Stelle Leitung (berechnet nach Bertelsmann, abhängig der tatsächlich betreuten Kinder)
- 1 Stelle stv. Leitung und Fachkraft
- 8 Stellen Fachkräfte
- 8 Stellen Ergänzungskräfte
- 2 Stellen Assistenzkräfte
- 0,9 Stelle Verwaltungskraft

Grundschule Ost

120 SuS (60 % Betreuungsquote, unter Berücksichtigung eines gebundenen Ganztagszugs) → entspricht ca. 5 Gruppen á max. 25 Plätze

- 1 Stelle Leitung (berechnet nach Bertelsmann, abhängig der tatsächlich betreuten Kinder)
- 1 Stelle stv. Leitung und Fachkraft
- 5 Stellen Fachkräfte
- 5 Stellen Ergänzungskräfte
- 2 Stellen Assistenzkräfte
- 0,6 Stelle Verwaltungskraft

Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels nicht sicher davon ausgegangen werden, dass das Personal in ausreichendem Umfang zeitgerecht rekrutiert werden kann.

Zur gebotenen bestmöglichen Personalentwicklung und -bindung ist es deshalb dringend erforderlich, einen Teil der benötigten Planstellen teilweise im Stellenplan 2025 zu verankern und zu versuchen, die Stellen im Laufe des Kita-Jahres 2025/2026 zu besetzen.

Dazu wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen

- 7 VZÄ Fachkräfte
- 6 VZÄ Ergänzungskräfte

bereits im Stellenplan 2025 einzurichten. Im Zuge einer erfolgreichen Personalgewinnung können/sollen die neuen Kräfte in den bestehenden städtischen Kitas idealer Weise bereits an ihre künftigen Aufgaben im kooperativen Ganztag herangeführt werden.

Die beiden Leitungen sollen spätestens zum 01.07.2026 zur Verfügung stehen. Dringend erforderlich erscheint es auch, die übrigen Stellen bereits vor Betriebsaufnahme, spätestens zum 01.09.2026 zu besetzen.

5. Trägerschaft der drei künftigen Bildungshausstandorte

Wie bereits anlässlich der Behandlung des Themas im Stadtrat am 30.04.2020 ausführlich dargestellt, bedingt das Konzept des kooperativen Ganztags für einen erfolgreichen und möglichst reibungslosen Betrieb auf gemeinsam genutzten, gegenüber üblichen Betriebsformen reduzierten Flächen, eine besonders enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe aber auch des Schulaufwandsträgers in einem neuen und hochsensiblen System.

Auf diesem Hintergrund hat sich der Stadtrat zur Begrenzung möglicher weiterer Schnittstellen für eine städtische Trägerschaft an allen drei Grundschulen ausgesprochen. Aus Sicht der Verwaltung ist in Bezug auf die Schulneubauten Nord-West und Ost an diesem Beschluss festzuhalten.

Die Grundschulkindbetreuung an der Grundschule St. Peter und Paul wird derzeit in guter Kooperation aus städtisch organisierter Mittagsbetreuung und Hortbetreuung nach dem BayKiBiG in Trägerschaft des Caritasverbandes Landshut e. V. sichergestellt, der auch an einer weiteren Betreuung und Förderung im Rahmen des kooperativen Ganztags großes Interesse zeigt.

Grundsätzlich kann neben der Kommune auch ein freier Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner agieren.

Nachdem bis zur Umstellung des Betriebes als sog. Bildungshaus an der Grundschule St. Peter und Paul bereits ausreichend Erfahrungswerte aus den beiden neuen Grundschulen vorliegen sollten, erscheint es nach Ansicht der Verwaltung aufgrund der bisherigen bewährten Zusammenarbeit vertretbar und geboten, am Caritasverband als Kooperationspartner und Träger festzuhalten, soweit man sich in den weiteren Gesprächen und Verhandlungen auf eine geeignete Form der Zusammenarbeit und Finanzierung vereinbaren kann.

Nachdem mit dem Schülerhort St. Peter und Paul bereits eine Maßnahme nach BayKiBiG am Standort verortet ist, sieht die Stadt hier auch keine Notwendigkeit für ein Trägerauswahlverfahren, da es sich im Ergebnis um die Fortsetzung des Betriebs bzw. der Trägerschaft für eine Betreuung im Rahmen des BayKiBiG mit verändertem Setting bzw. Betreuungsangebot (formelle Änderung der Betriebserlaubnis) handelt.

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss

Dem Plenum wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

- 1. Von der Inbetriebnahme der beiden neuen Grundschulen Nordwest und Ost erst zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 wird Kenntnis genommen.
- Das Konzept der Bildungshäuser bzw. des Kooperativen Ganztags als wertvolle und zielführende Form der Schulkindbetreuung im Sinne des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wird bestätigt.
- 3. An der Umsetzung des Kooperativen Ganztags an den beiden neuen Grundschulen Nord-West und Ost sowie an der Grundschule St. Peter und Paul wird festgehalten.
- 4. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des Kooperativen Ganztags an den drei Grundschulen beauftragt. Die erforderlichen Betriebsmittel sind in den Haushalt 2026 ff einzustellen.
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Modellverträge über den Betrieb einer Kombieinrichtung an den beiden Grundschulen Nord-West und Ost sowie zu gegebener Zeit auch für die Grundschule St. Peter und Paul zu schließen.
- 6. Von der Notwendigkeit der Schaffung der Planstellen für den kooperativen Ganztag an den Grundschulen Nord-West und Ost im Umfang von (jeweils Vollzeitäquivalente)
 - 2,0 Stellen Leitung,
 - 2,0 Stellen stv. Leitung und Fachkraft,
 - 13 Stellen Fachkräfte,
 - 13 Stellen Ergänzungskräfte,
 - 4 Stellen Assistenzkräfte sowie
 - 1,5 Stellen Verwaltungskräfte,

davon

- 7 VZÄ Fachkräfte,
- 6 VZÄ Ergänzungskräfte,

bereits zum Stellenplan 2025 wird Kenntnis genommen.

- 7. Über die bereits im Stellenplan 2025 benötigten Planstellen und der vorgezogenen Besetzung wird in der Sitzung des Personalsenates am 26.11.2024 vorberaten und im Haushaltsplenum am 14.03.2025 entschieden.
- 8. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Gespräche und Verhandlungen mit dem Caritasverband Landshut e.V. wegen einer Fortsetzung der Trägerschaft an der Grundschule Peter und Paul im Rahmen des kooperativen Ganztages (Bildungshaus) zu führen.

Beschlussvorschlag für das Plenum

- 1. Von der Inbetriebnahme der beiden neuen Grundschulen Nordwest und Ost erst zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 wird Kenntnis genommen.
- Das Konzept der Bildungshäuser bzw. des Kooperativen Ganztags als wertvolle und zielführende Form der Schulkindbetreuung im Sinne des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wird bestätigt.
- 3. An der Umsetzung des Kooperativen Ganztags an den beiden neuen Grundschulen Nord-West und Ost sowie an der Grundschule St. Peter und Paul wird festgehalten.
- 4. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des Kooperativen Ganztags an den drei Grundschulen beauftragt. Die erforderlichen Betriebsmittel sind in den Haushalt 2026 ff einzustellen.
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Modellverträge über den Betrieb einer Kombieinrichtung an den beiden Grundschulen Nord-West und Ost sowie zu gegebener Zeit auch für die Grundschule St. Peter und Paul zu schließen.
- 6. Von der Notwendigkeit der Schaffung der Planstellen für den kooperativen Ganztag an den Grundschulen Nord-West und Ost im Umfang von (jeweils Vollzeitäquivalente)
 - 2,0 Stellen Leitung,
 - 2,0 Stellen stv. Leitung und Fachkraft,
 - 13 Stellen Fachkräfte,
 - 13 Stellen Ergänzungskräfte,
 - 4 Stellen Assistenzkräfte sowie
 - 1,5 Stellen Verwaltungskräfte,

davon

- 7 VZÄ Fachkräfte,
- 6 VZÄ Ergänzungskräfte,

bereits zum Stellenplan 2025 wird Kenntnis genommen.

- 7. Über die bereits im Stellenplan 2025 benötigten Planstellen und der vorgezogenen Besetzung wird in der Sitzung des Personalsenates am 26.11.2024 vorberaten und im Haushaltsplenum am 14.03.2025 entschieden.
- 8. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Gespräche und Verhandlungen mit dem Caritasverband Landshut e.V. wegen einer Fortsetzung der Trägerschaft an der Grundschule Peter und Paul im Rahmen des kooperativen Ganztages (Bildungshaus) zu führen.

Anlagen:

Anlage 1 - Beschluss des Plenums vom 30.04.2020

Anlage 2 - Vergleichsberechnung Mittagsbetreuung/Hort - kooperativer Ganztag

Anlage 3 - Modellvertrag über den Betrieb einer Kombieinrichtung